

III. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur

HAUPTSATZUNG

der Stadt Waldkappel

vom 07. Dezember 2018

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBL. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBL. S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel am 30.10.2020 folgende

III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 07. Dezember 2018

beschlossen:

Artikel 1

Der § 7 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 07. Dezember 2018 erhält folgende neue Fassung:

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Waldkappel im Sinne von § 5 a Bekanntmachungsverordnung (BekanntmachungsVO) unter www.waldkappel.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Auf die öffentliche Bekanntmachung im Internet wird jeweils in der Zeitung „Werra-Rundschau“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO mit Verweis auf die Internetseite der Stadt Waldkappel hingewiesen.

In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, hängen diese während der Dienststunden im Erdgeschoss des Rathauses, Leipziger Straße 34, Eingang über die Lange Gasse, 37284 Waldkappel zur Einsichtnahme für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer aus.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Zeitung „Werra-Rundschau“.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Stadt Waldkappel ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Waldkappel, Rathaus, Leipziger Straße 34, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt Waldkappel durch Mitteilung in der Zeitung „Werra-Rundschau“ bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Waldkappel, Rathaus, Leipziger Straße 34, (Gebäude und Raum) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a Baugesetzbuch (BauGB) mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 aufgrund eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

Artikel 2

Diese III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 07. Dezember 2018 tritt am **09. November 2020** in Kraft.

Waldkappel, den 30.10.2020

Az.: 020 - 00020

DER MAGISTRAT

Frank Koch

Bürgermeister



Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 07. Dezember 2018 mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Waldkappel, den 30.10.2020

Az.: 020 - 00020

DER MAGISTRAT

Frank Koch

Bürgermeister



Vorstehende III. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 07. Dezember 2018 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 07. Dezember 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 07.11.2020

Az.: 020 - 00020

DER MAGISTRAT



Frank Koch

Bürgermeister

